Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räth: der helvetischen Republik.

Hundert vier und siebzigstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwochs den 10 October 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. October.

(Fortsetzung.)

Kuhn sagt, da die fränkischen Truppen gestern der Versammlung bei ihrer ersten Sitzung in Luzern militairische Ehre erwiesen, so trage ich darauf an, daß wir dem Commandanten derselben durch Abordnung einiger Mitglieder aus unsrer Mitte dafür danken lassen. Koch begehrt, daß dieses den Saalinspektoren aufgetragen werde. Secretan fragt, ob dieser Auftrag alle Saalinspektoren gelten solle. Huber will diesen Auftrag nur dem Präsidenten derselben geben. Koch beharret, daß die Bestimmung dieser Ceremonie den Saalinspektoren ganz überlassen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Nuzet macht den Antrag, daß 1. kein Mitglied in mehr als 3 Commissionen geordnet werde. 2. Daß jedes Mitglied, welches sich für etwas Zeit beurlaubt, in allen Commissionen, in denen es sich befindet, ersezt werde. 3. Daß die Mitglieder, welche sich zu Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten für einige Zeit entfernen, während dieser Zeit keine Besoldung beziehen, und 4. daß sogleich ein Namensaufruf vorgenommen werde. Huber hoft, wir werden nicht wieder anfangen wollen mit Zwischenmotionen die Zeit zu verderben, besonders da alle diese Anträge Nuzets dem Gang unsrer Geschäfte mehr hinderlich als nüzlich waren; da ferner diese Motionen nicht dem Reglement gemäß schriftlich eingegeben wurden, so fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der 13. §. des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung gezogen. Pelegrini findet denselben in einem Staat, der aus dem vielfältigsten Despotism in den Zustand der Freiheit übergegangen ist ganz überflüssig und fodert daher dessen Durchstreichung. Jomini folgt. Secretan findet nicht hinlänglich, daß wir selbst die Grundsätze der Freiheit auch ohne weitere gesezliche Bestimmungen anerkennen; sondern sie müssen auch ausdrüklich in unsern Gesetzen enthalten seyn, folglich begehrt er Beibehaltung dieses §. Anderwerth folgt. Kuhn ebenfalls, besonders auch aus dem Grund, weil die alten Gesetze bestimmt abgeschafft werden müssen und ohne dieß noch gültig sind. Wyder folgt und begehrt, daß der §. noch näher bestimmt werde. Koch folgt ebenfalls und versichert, daß die Commission bei Festsetzung des Ganzen höchst sorgfältig zu Werke gieng, und durchaus nicht im Auge hatte, die Städte zu begünstigen. Der § wird unverändert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

(Nachmittags 4. Uhr.)

Cartier bemerkt, daß viele Mitglieder ohne die Scherpe, das Hauptstük unsrer Amtskleidung, anwesend sind und begehrt, daß dieselbe in den Nachmittagssitzungen wie am Morgen getragen werde. Huber hoft, man werde sich diese sorgfältige Bemerkung zu nutze machen und nicht weiter darüber deliberieren oder dekretieren wollen. Schlumpf folgt, so auch Nuzet, welcher fragt wie viel Federn man auf dem Hut tragen müsse. Man geht auf Hubers wiederholten Antrag zur Tagesordnung.

Hug entschuldigt schriftlich seine Nichterscheinung in Luzern, durch Krankheit.

Egg v. Ellikon begehrt wegen seinen häuslichen Geschäften 14 Tag Urlaubverlangerung, welche ihm gestattet wird.

Matti bittet wegen Krankheit für 3 Wochen Urlaubsverlängerung: Deggeler aus gleichem Grund bittet für 14 Tag: Beide Begehren werden gestattet.

B. Gillet v. Paris übersendet dem grossen Rath sein Buch „Exemples d'Emulation," und äussert den Wunsch, daß es zur Anfeurung republikanischer Tugenden ins deutsche möchte übersezt werden. Erlacher begehrt zur nöthigen Untersuchung Verweisung an eine Kommission. Anderwerth fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Custor folgt Anderwerth. Huber folgt Erlachern, des-

sen Antrag angenommen wird. In diese Kommission werden geordnet: Cartier, Erlacher und Grivel.

Rubin fodert für 14 Tag Urlaubverlängerung, die ihm gestattet wird.

Das Direktorium übermacht eine Bittschrift von der Gemeinde Fraschelz, in der sie für die Unterstützung dankt, die sie in ihrem Unglük erhalten hat, und wegen Mangel an Holz zu Wiederaufbauung ihres Dorfs, bittet, daß ihr die Nation den benachbarten kleinen Wald, den Niederberg, kauflich abtretten möchte. Wyder fodert Verweisung an die dieser Unterstützung wegen niedergesezte Kommission. Trösch will, daß man dieser Gemeind alles erforderliche Bauholz unentgeldlich einliefere. Huber begehrt Verweisung an eine neue Kommission, des Reglements wegen, und sagt, allenfalls können ja die gleichen Mitglieder wieder in dieselbe geordnet werden. Lüscher begehrt Verweisung an die Nationalgüter-Veräusserungskommission: dieser lezte Antrag wird angenommen.

Weinfuhrleute aus dem Kanton Luzern begehren statt nach den alten Ordnungen nur 30 Centner Wein, 60 Ctr., gleich andern Fuhrleuten laden und verführen zu dürfen. Nuzet bedauert, daß einige Kantone ihre Straßen gerne ruiniren ließen und schwere Lasten zu führen erlaubten. Er dankt dem Kanton Bern für seine Sorgfalt in dieser Rüksicht und verwirft diese Bittschrift. Erlacher sagt, da 1 Ctr. Wein nicht schwerer ist als 1 Ctr. Kaufmannsgut, so fodere ich, daß man diesem Begehren entspreche. Kilchmann folgt Erlachern, begehrt aber wegen allgemeinen Verfügungen eine Kommission. Ackermann sagt, als ein alter Fuhrmann will auch ich ein Wort hierüber sagen: die Natur der Sache erfodert Erlachern beizustimmen; wegen der Nothwendigkeit allgemeiner Bestimmungen hierüber folge ich aber Kilchmanns Antrag. Custor bezeugt, daß er freilich das Fuhrwesen nicht kenne, doch das wisse er, daß man lieber auf guten als schlechten Straßen fahrt, und in dieser Rüksicht Sorgfalt nöthig ist; indessen da ich glaube, daß eine gleich schwere Fuhr mit Eisen geladen die Straßen mehr verderbt, als eine ähnliche mit Kaufmannsgut, so stimme ich Kilchmanns sorgfaltigem Antrag bei. (Man lacht.) Secretan folgt Nuzet und Kilchmann, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden: Nuzet, Ackermann, Erlacher und Blattmann.

Die armen Gemeindsbürger von Kalchnach begehren gleiche Rechte in Rüksicht der Gemeindsgüter mit den reichen Gemeindsgenossen. Erlacher sagt, diese Ungerechtigkeit eines ungleichen Genusses in den Gemeindsgütern ist häufig: ich fodere Verweisung an den Justizminister und Einladung an denselben diese alte Oligarchie, die beinahe in allen Gemeinden noch wurzelfest ist, auszurotten. Cartier begehrt Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Schlumpf fodert eine neue Kommission über diesen Gegenstand. Custor wünscht diesem Begehren zu entsprechen, fodert aber Vertagung bis zur Festsetzung der Munizipalitätsgesetze. Trösch folgt Schlumpf. Secretan folgt Erlachern. Koch sagt, der Gegenstand sey ein Rechtsstreit zwischen diesen Gemeindsgenossen und daher begehre er Verweisung an die richterliche Gewalt: Dieser Antrag wird angenommen.

Huber fragt wo sich die Kommissionen in Luzern versammeln sollen. Secretan als Präsident der Saalinspektoren, erklärt, daß man hieran noch nicht gedacht habe. Erlacher will, daß sich die Kommissionen in dem alten Urselinerkloster versammeln. Huber begehrt, daß im benachbarten Gymnasium Plaz für die Kommissionen gemacht und Anstalten zu Erleuchtung des Versammlungssaals getroffen werden, damit die Nachmittagssitzungen nicht so frühe müssen aufgehoben werden. Man beschließt jedem Präsidenten zu überlassen seine Kommission zu versammeln wo er will.

Senat, 5. Oktober.

Präsident: Usteri.

Eine Bothschaft des grossen Rathes zeigt die Eröffnung seiner Sitzungen, einstweilen im Saal des ehmaligen Theaters an. Crauer will, der Senat soll den gleichen Schritt gegen den grossen Rath thun. Lüthi v. Sol. widersezt sich; die Wiedereröffnung der Sitzungen ist durch ein Dekret bestimmt; eben so daß der grosse Rath seine Sitzungen im ehmaligen Urselinerkloster halten soll; nun ist er wegen Nichtbeendigung des Saals genöthigt, sich für einmal im Theater zu besammeln, und dies ists eigentlich, was er anzeigt. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Präsident zeigt an, daß Deputirte des Chorherrenstifts von St. Leodegar ihm einen Besuch gemacht und ihr Stift zu Handen des Senats empfohlen haben.

Reding erhält für 14 Tage Urlaub, von denen er indeß nicht Gebrauch machen wird, bis mehrere Senatoren in Luzern angekommen sind.

Boxler verlangt schriftlich und erhält 8 Tage Verlängerung seines Urlaubs.

Bay bemerkt ungern, daß die Mitglieder nicht in einer bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen, und dadurch die Eröffnung der Sitzungen verzögert wird; er verlangt, daß künftig diejenigen, so eine Viertelstunde zu spat erscheinen, beim Eintritt die Ursache angeben sollen. Lüthi v. Sol. findet, es wäre indecent, die Senatoren auf diese Weise wie Schulknaben zu behandeln; zudem müßte diese Anzeige beim Eintritt entweder dem Präsidenten allein oder der ganzen Versammlung gemacht werden; in beiden Fällen würden dadurch die Arbeiten unterbrochen; er will also lieber eine Commission ernennen, die auf Mittel bedacht sey, wie auf eine schiklichere

Weise der Endzwek von Bays Antrag erreicht werden könnte. Bay vereinigt sich mit diesem leztern Vorschlag. Fornerod will überdem, da der Senat gerade nur aus 37 Mitgliedern, der um Sitzung halten zu können, nöthigen Zahl besteht, beschliessen lassen, daß bis zur Ankunft mehrerer Mitglieder kein Mitglied auch nur für einen Tag die Sitzungen versaume. Genhard glaubt, es sey keine Commission nothwendig; die Bemerkung werde von selbst ihre Wirkung thun. Crauer ebenfalls, er halt dafür, die Ernennung einer Commission würde Verdacht der Nachlassigkeit auf den Senat werfen; er will Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung über.

Bertholler sagt, in der gestrigen Eröffnungsrede des Präsidenten habe ihm vorzüglich die an das höchste Wesen gerichtete Anrufung wohl gefallen; es veranlaße ihn dieß, vorzuschlagen: Der Senat soll jede seiner Sitzungen mit einer einfachen Anrufung des höchsten Wesens, die keinem Religionssystem zu nahe tretten könne, eröffnen. Der Antrag wird einmüthig angenommen.

Lüthi v. Langnau verlangt Niedersetzung einer Commission, die eine Formul dieser Anrufung entwerfen soll. — Man geht zur Tagesordnung, indem Bertholets Antrag selbst, die wenigen Worte schon enthalte.

Lüthi v. Sol. verlangt, da man die von ihm vorgeschlagne Commission verworfen habe, weil sie den Verdacht der Nachlassigkeit auf den Senat werfen könnte, so soll auch der ganze Antrag, über den man zur Tagesordnung geschritten ist, im Protokoll nicht erwahnt werden, weil daraus das namliche entstehen könnte. Genhard widersezt sich diesem neuen Antrag; man ist zur Tagesordnung geschritten, weil man die Commission für unnöthig ansah. Es soll uns nichts hindern, alle Bemerkungen, die im Senat gemacht werden, bekannt und offentlich werden zu lassen; unsere Sitzungen sind ja auch offentlich. Pfyffer ist gleicher Meinung; die Sache werde dem Senat eher Ehre machen, indem sie beweist, daß er auf seine Mitglieder und die Erfullung seiner Pflichten aufmerksam ist. — Das Stimmenmehr über Lüthis v. Sol. neuen Antrag wird aufgenommen; die Stimmen sind gleich getheilt. Ein zweites Stimmenmehr entscheidet für seine Annahme.

Laug begehrt und erhalt für Ruepp Verlängerung des Urlaubs bis zu Herstellung seiner Gesundheit.

Grosser Rath, 6. October.

Präsident: Escher.

Erlacher begehrt, daß da der Senat den Beschluß, die Weibel zum erstenmal auf Unkosten der Republik zu kleiden, verworfen habe, die Mitglieder des grossen Raths den ihrigen aus eigner Tasche kleiden möchten. Cartier glaubt, dieses könne nur durch eine Privatunternehmung geschehen, die durch keinen Beschluß zu bestimmen sey. Erlacher zieht seine Motion zurück.

Nuzet legt seine 4 gestern gemachten Motionen heute schriftlich nieder und begehrt, daß dieselben in Berathung gezogen werden. Cartier unterstüzt den Antrag, den Namensaufruf vorzunehmen. Huber begehrt, daß über jede dieser 4 Motionen besonders abgestimmt werde. Schlumpf folgt Cartier und unterstüzt auch noch den Antrag, daß die sich entfernenden Mitglieder in allen Commissionen ergänzt werden, über die beiden übrigen Anträge fodert er Tagesordnung. Secretan fodert Vertagung des Ganzen, wegen den wichtigen zu verhandelnden Rapporten. Nuzet will allenfalls Secretan beipflichten, doch beharret er darauf, daß die sich entfernenden Mitglieder in allen ihren Commissionen ersezt werden. Escher glaubt, diejenigen Mitglieder, welche in 30 oder 40 Commissionen sind, werden kaum alle hererzählen können, und wenn sie sich etwa einst auf einige Tage entfernen, so würde ihre Ersetzung in allen ihren Commissionen zu viel Zeit der Versammlung wegnehmen: daher fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Carrard begehrt nun Vertagung der 3 übrigen Motionen. Huber beharret, daß man sogleich einzeln darüber abstimme. Dieser lezte Antrag wird angenommen, und man geht über alles zur Tagesordnung, ausgenommen über den Namensaufruf, den der Präsident, dem Reglement zufolge, noch vornehmen soll.

Haas zeigt an, daß er als Saalinspektor beauftragt worden sey, die Einrichtung des neuen Versammlungssaals zu besorgen, da nun dieser Auftrag noch nicht beendigt, er aber nicht mehr Saalinspektor sey, so müsse ein neuer Auftrag hierüber an jemand ertheilt werden. Auf Kilchmanns Antrag wird Haas wieder aufs neue mit diesem Gegenstand bis zu seiner Beendigung einmüthig beauftragt.

Der 14. §. des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen. Auf Cartiers Antrag soll die französische Redaktion der deutschen gleich gemacht werden. Gmür sagt, wir verwickeln uns immer mehr in diesem Gegenstand, und daher wird die Vertheilung der Gemeindsgüter immer dringender; vor allem aus sollte naher bestimmt werden, was eigentlich Gemeindgut sey; übrigens aber könnte dieser §. zu bloßen Spekulationen mißbraucht werden, daher begehre ich, daß derselbe ausgelassen werde. Huber glaubt, da das Einkaufrecht im 7. §. schon anerkannt wurde, so müsse dieser §. durchaus beibehalten werden, um aber Gmürs Begehren zu befriedigen, könne noch ein neuer §. hinzugefügt werden, welcher bestimme, daß einer sich nur da einkaufen kann, wo er sich haushäblich niederlassen will; übrigens aber glaubt er dürfte der 15. §. dem 14. §. vorgesezt werden. Anderwerth begehrt Rutweisung des §. in die Commission, weil der-

selbe dem 18. §. widerspreche. Custor folgt Anderwerth und bittet daß man die Worte Gemeindrecht und Gemeindsbürgerrecht nicht mit einander verwechsle. Schlumpf erklärt, daß er glaube, der ganze Rapport sollte der Commission zurükgewiesen werden, um denselben besser zu ordnen und den Unterschied, der zwischen Gemeindgut und Geschlechtergut herrsche, besser zu beobachten. Secretan fodert Tagesordnung über Schlumpfs Ordnungsmotion, indem der Gegenstand besonders als das Fundament der Organisation der Manizipalitäten, von der grösten Dringlichkeit sey. Koch folgt Secretan. Schlumpf zieht seine Ordnungsmotion zurük; Akermann hingegen erneuert dieselbe und fodert, daß dann die Commission mit Beschleunigung arbeite. Carrard widersezt sich diesem wiederholten Antrag einer Rükweisung an die Commission, indem dieselbe vor allem aus unterrichtet seyn müßte, in welchen Grundsätzen die Versammlung hierüber stehe. Akermann zieht nun seinen Antrag ebenfalls zurük.

Secretan vertheidigt den 14. §. als ganz der Konstitution und der Gerechtigkeit gemäß, und weil wir nicht nur den Namen, sondern auch der Sache nach Brüder in ganz Helvetien werden sollen; übrigens bittet er, daß man nicht vorurtheile und den 14. §. annehme, ohne weitere Rükficht auf den 18. §. welcher ja noch nicht einmal in Berathung genommen, geschweige dann schon beschlossen sey. Der 14. §. wird angenommen.

Koch begehrt, daß der neue §. welchen Huber vorschlage, erst dann in Berathung genommen werde, wenn man den 16. §. behandle, weil er eigentlich auf diesen Bezug habe. Hecht will bestimmen, daß einer nur an einem Ort in Helvetien Gemeindsbürger wergen könne. Huber begehrt, daß sein Vorschlag ins Mehr gesezt werde, weil man dann nach dessen Annahm denselben dahin ordnen könne, wo er am schiklichsten sey; Hechts Antrag aber kann er keineswegs beipflichten, weil der §. dadurch rükwirkende Kraft erhalten würde.

Secretan glaubt, man könne wohl an 2 Orten wohnen und neben seinem Haus in der Stadt, noch irgendwo ein Landgut besitzen, daher wünscht er zu Hubers vorgeschlagnem §. beizusetzen, daß man nur da noch das Gemeindsrecht annehmen könne, wo man bis jezt liegende Güter besaß. Weber sagt, die Gemeindsgüter sind Eigenthum, und wir können niemanden hindern sich auf eine rechtmäßige Art Eigenthum zu verschaffen: Secretans Antrag ist aber noch zwekwidriger als Hubers, weil dadurch neue Unterschiede zwischen Bürgern und Gemeindsgenossen bewirkt würden: also begehrt er über alle diese Anträge Tagesordnung. Koch sagt, jeder muß das Recht haben ohne Verletzung der Eigenthumsrechte anderer sich selbst Eigenthum zu verschaffen, und die Acquisition mehrerer Bürgerrechte ist dem Eigenthumsrecht anderer gar nicht zuwider und daher auch kann sie nicht verhindert werden: übrigens aber möchte eine solche Spekulation eben nicht sehr vortheilhaft ausfallen, weil meist der Nutzen der Gemeindsgüter für abwesende Gemeindsgenossen nicht sehr groß ist. Er beharret, daß Hubers Antrag erst dem 16. §. beigefügt werde, weil er dort am schiklichsten stehe; er wünscht übrigens, daß so wenig Einschränkungen als möglich, in diese Einkaufsmöglichkeit gebracht werde und schlägt vor zu bestimmen „wo einer Grundeigenthum besizt oder wohnen will, soll er sich auch einkaufen können." Trösch stimmt Hubern bei. Huber vereinigt sich nun mit Kochs Antrag und widersezt sich Webers geforderter Tagesordnung, weil dadurch die Gemeinden einem ungerechten Zwang ausgesezt würden. Hecht macht einen Unterschied zwischen Real- und Personalbürgerrechten und stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der 15. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Von dem 16. §., welcher mit Hubers Zusaz, nach Kochs oben vorgeschlagner Verbesserung, vorgetragen wird, begehrt Anderwerth eine Redaktionsverbesserung, welche sogleich angenommen wird. Custor begehrt eine Erläuterung beizufügen. Trösch begehrt, daß wann ein Vater Söhne hat, sich diese auch einkaufen müssen. Koch glaubt, Custors kleine Erläuterungen würden Undeutlichkeiten verursachen: dem Antrag Trösch's widersezt er sich ebenfalls, weil man bei so weit getriebner Sorgfalt nicht nur für die habenden, sondern auch noch für die künftigen Kinder Einkauf zahlen müßte, und man besonders in Republiken die Bevölkerung begünstigen müsse. Trösch wußte noch nicht, daß ein Vater mit vielen Söhnen nur für einen Bürger gerechnet wird. Der §. wird, nach seiner vermehrten Redaktion angenommen.

Der 17. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Ueber den 18. §. bemerkt Secretan, daß derselbe dem Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihr Gemeindrecht widerspreche; er fodert daher, daß jede Gemeinde die Einkaufssumme in ihr Gemeindrecht bestimme und daß die Verwaltungskammern diese Bestimmungen untersuchen und nöthigen Falls mäßigen: er glaubt die Einkaufssumme könnte ungefehr so bestimmt werden, daß der jährliche Nutzen, den einer vom Gemeindgut zieht, als ein Zins zu 5 pr. Ct. von dem Kapital, das er zu bezahlen hätte, berechnet würde. Fierz stimmt Secretan bei, weil es nach dem §. das Ansehen hätte, als wollte man die Gemeinden bevogten.

(Die Fortsetzung im 175. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und siebzigstes Stük.

Gesezgebung.

Grosser Rath 6. Oktober.

(Fortsetzung.)

Custor glaubt, der Hauptvortheil des Republikanism bestehe darin, nur von den Gesetzen abzuhangen, daher stimmt er Secretan bei, doch will er den Grundsaz der Einkaufssumme-Bestimmung noch nicht festsetzen, sondern die Kommission erst einen Vorschlag hierüber machen lassen. Gmür stimmt in den Grundsatzen Secretan bei, aber die Bestimmung der 5 pr. Ct. gefallt ihm gar nicht, eben so wenig will er die Verwaltungskammern hier zu Richtern machen, sondern er will, daß die Distriktsgerichte jedesmal entscheiden, wenn über Abfoderung dieser Einkaufssumme ein Streit entsteht. Ammann findet den 18. §. im Wiederspruch mit dem 17. §. übrigens stimmt er ganz Gmür bei. Hecht folgt Fierzen.

Koch sagt, gestern ward ich beschuldigt die Städte begünstigen zu wollen, und heute nun wird dieß nicht mehr der Fall seyn. Der Gesichtspunkt der Kommission gieng hauptsächlich dahin, die Spießbürgerei so viel möglich zu vertilgen, und aus diesem Grunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestimmung der Einkaufssummen überlassen, denn die meisten derselben sind noch im Geist der Dorfsaristokratie, und würden ihre Gemeindeeinkaufssummen so hoch bestimmen, daß ihre Gemeinden immer beschlossen blieben. Was dieser §. vorschlägt, ist ja nichts als Taxation, und diese wird häufig angewandt, ohne daß man sie dem Eigenthumsrecht zuwider hält. Der §. ist also den Grundsatzen des Rechts sowohl als auch denen der Konstitution angemessen. Secretans Vorschlag hingegen könnte zu haufigen Betriegereien Anlaß geben, indem die Gemeinden suchen würden ihre bestimmten Einkaufssummen dadurch zu heiligen, daß sie einige Gemeindsbürger zum Schein unter diesen Bedingungen ohne Wiederspruch annähmen: ich fodre also Beibehaltung des §.

Jomini folgt, aus Achtung für das Eigenthumsrecht der Gemeinden, Secretan.

Weber bemerkt, daß der Gegenstand an sich selbst schon sehr verschieden sey, wie Schlumpf in seiner Unterscheidung von Gemeinds- und Bürgergütern schon bemerkt habe: er glaubt aber Kirchen, Armen und andere ähnliche bestimmte Güter sollten hier bei nicht mit begriffen seyn. Um den Gemeingeist zu befördern, stimmt er für den Rapport.

Carrard sagt, aller Despotismus mißfällt mir, und ich werde ihm, auf wen er auch falle, nie beistimmen. Die Gemeingüter sind freilich meist blos bedingtes Eigenthum, allein die Bedingung, unter der sie stehen kann doch nie so weit gehen, den Gemeinden ganz das Recht ihren Beitritt zu taxiren, zu rauben: um aber dadurch, daß die Gemeinden selbst dieses Beitritrecht taxiren, dem Lokalitätsgeist nicht zu viel Nahrung zu geben, muß die Administrationskammer, im Fall von Uebertreibung, mildern können, daher stimme ich hierüber ungefähr Secretans Meinung bei.

Bleß stimmt Carrard bei, will aber den Distriktsgerichten, wegen ihrer mehreren Lokalitätskenntniß das Recht das Eintritsgeld der Gemeinden zu modifiren, statt den Administrationskammern auftragen.

Anderwerth glaubt, der §. selbst sey ziemlich bestimmt nach Carrards Antrag abgefaßt, allein er begehrt daß die Art, wie der Gemeindsbeitritt taxirt und beurtheilt werden müsse, von der Gesezgebung festgesezt werde: ihm scheint, der zehnfache jährliche Nutzen den ein Gemeindbürger aus dem Gemeindgut zieht, nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet, wäre ein billiger Maasstab für diese Taxirung, er begehrt daher daß die Kommission diesen seinen Vorschlag noch näher untersuche.

Legler folgt ganz dem Antrag von Bleß.

Escher glaubt, Carrards Meinung, die er unterstüzt, und das Gutachten, seyen eigentlich ganz einstimmig, daher begehrt er eine Redaktionsverbesserung nach Carrards Erklärung. Die Einwendungen welche Koch macht, scheinen ihm von dem Irrthum herzurühren, daß er glaube, nach Secretans Antrag müsse die Bestimmung des Einkaufsgelds jeder Gemeinde, erst dann der Administrationskammer zur allfälligen Modification übergeben werden, wenn sich ein Einkäufer über dasselbe beklage, da hingegen dieses gleich anfangs geschehen muß. Die Hauptsache aber warum er das Wort nahm, liegt darin, um zu zeigen, daß der Maaßstab den Secretan und Anderwerth angeben, um mit demselben die Einkaufssummen zu bestimmen, durchaus unanwendbar ist, denn es sind viele Gemeinden in Helvetien, deren Bürger keinen Heller unmittelbaren Nutzen aus ihrem oft sehr beträchtlichen Gemeindgut ziehen, sondern die Einkünfte für die Gemeindsausgaben brauchen, oder wieder zu Kapital schlagen; da nun zehnmal oder zwanzigmal nichts, immerfort gleich nichts bleibt, so folgt also daraus, daß in solchen Gemeinden bei Anwendung des vorgeschlagnen Maaßstabs immerfort das Einkaufsgeld Nichts wäre: da aber in dieser Versammlung

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagsordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor, wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindsgenoß werden könnte. Wenn man also von einem Maaßstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutzniessung gesucht werden.

Rellstab stimmt des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Anschlag gebracht und taxirt werden, dann sey keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den §. ziemlich einig sey. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr einleuchtend, denn so vortreflich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagnen Taxationsmanier ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesezten Schwierigkeiten unterworfen ist, denn wer wollte wohl den Beitritt zu Capitalien so theuer zahlen, die ihm keine jährliche Nutzniessung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden blos accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstützung in armen Tagen für Waisen u. s. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt wurden, so sollen auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigenthum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesez über die Bestimmungsart desselben etwas festsezen. ich begehre daher, daß der Kommission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Grösse des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Koch erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hatte, wenn man den 19. §. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hätte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagne Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. §§. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fodert er Rükweisung dieses 18. und des 19. §. an die Commission, um eine zwekmässigere Redaktion davon abzufassen. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Capani fodert, daß die Commission über Feodalrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache, weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schiksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rükksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluß gefaßt worden sey und daß man also hierüber nicht neuerdings eintretten könne. Cartier unterstüzt Capanis Antrag, weil bei der blossen Bestimmung: „so schleunig als möglich," welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungen annehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluß hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr setzen werde, ausgenommen man begehre bestimmt Rüknahme des vorhandenen Beschlusses. Chenaud unterstüzt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fodert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Hubern.

Cartier fodert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzuggelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Anderwerth stimmt Cartier bei. Koch unterstüzt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkömmt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlösser fodern würde. Rellstab ist Cartiers und Anderwerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Anderwerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176 Stük.

Gesez über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfodert, über die geistlichen Corporationen zwekmässige Abänderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den anständigen Unterhalt derselben zwekmässig gesorgt werden müsse;

hat der grosse Rath,
nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Die Klöster, Abteyen und alle andere sowol regulirte als Collegial-Stifter beyderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen.

1. Klöster und regulirte Stifter dürfen zufolge